

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 5

Artikel: Der Verpflegungsbeleg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Vertrauens und des Treueverhältnisses wirkt hier straferschwerend.

Im 9. Abschnitt des Gesetzes werden *Bestechung* und *ungetreue Geschäftsführung* mit Strafe bedroht.

Unter *Bestechung im weiteren Sinn* fallen 3 Straftatbestände: Die Bestechung im engeren Sinn, die sog. aktive Bestechung, (Art. 141), sodann das sich Bestechen lassen, (Art. 142) und drittens die Annahme von Geschenken, (Art. 143). Es werden somit beide bestraft, der Bestechende nach Art. 141 und der Bestochene nach Art. 142. Ist der Bestechende eine Zivilperson, so hat er sich trotzdem wegen der Bestechung einer Militärperson vor dem Militärgericht zu verantworten, sofern sich die Truppe im aktiven Dienst befindet und wenn der Bundesrat die Unterstellung unter das Militärstrafrecht beschliesst.

Nach Art. 141 Mil. Str. Ges. wird mit Gefängnis bestraft, womit Busse verbunden werden kann, wer einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Dienstpflicht verletze.

Art. 142 bedroht den *Bestochenen* mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis, wobei mit der Freiheitsstrafe Geldbusse zu verbinden ist, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung seiner militärischen oder amtlichen Pflichten enthält, ein Geschenk oder einen andern, ihm nicht gehörenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Hat der Täter infolge der Bestechung eine militärische oder amtliche Pflicht verletzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Wie den Beamten (vgl. z. B. Art. 26 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927), so ist auch den Militärpersonen *die Annahme von Geschenken verboten*, und zwar durch Art. 143:

«Wer für eine künftige, nicht pflichtwidrige dienstliche oder amtliche Handlung ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.»

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der von *Lieferanten für Heeresbedürfnisse* ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Die Zuwendung, die der Täter empfangen hat, oder deren Wert verfällt dem Bund.

Art. 144 des Militärstrafgesetzes stellt das Delikt der *ungetreuen Geschäftsführung* unter Strafe. Zivilpersonen, die sich dieses Deliktes schuldig machen, werden wie im Fall der Bestechung eines Heeresangehörigen durch das Militärgericht beurteilt gemäss Art. 3 des Gesetzes, sofern sich die Truppe im aktiven Dienst befindet und wenn der Bundesrat die Unterstellung unter das Militärstrafrecht beschliesst. Art. 144 bestimmt:

«Wer bei Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von *Sold, Lebens- oder Futtermitteln*, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfs, die ihm anvertrauten Interessen schädigt, wird mit Gefängnis bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse zu verbinden. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»

Fortsetzung folgt.

Der Verpflegungsbeleg.

Wenn ich bei der Durchsicht einer Komptabilität den Beleg «Verpflegung» suche, beginne ich bei den letzten Belegen der entsprechenden Soldperiode. In den weitaus meisten Fällen findet sich dieser Beleg am Schlusse eingereiht. Warum? Doch wohl nur deshalb, weil er den Fourieren von allen Belegen gewöhnlich die grösste Mühe verursacht, und weil dessen Erstellung dann meistens bis zum Abschluss der Soldperiode hinausgeschoben wird.

Ist die Erstellung des Verpflegungsbeleges so schwierig? Sicher nicht, wenn auch zugegeben werden muss, dass er mit seinen verschiedenen Abteilungen über «in natura gefasste Portionen», über «Verpflegungsvergütungen an den Mann», mit der Abrechnung über Mundportionen und Fouragerationen, mit der Erstellung der «Quittung» und der Abrechnung über Konserven einen der vielseitigsten Belege darstellt. Der Schrecken, den viele unserer Fouriere ob diesem Formular R 7 empfinden, ist aber trotzdem nicht angebracht. Bei ruhiger Arbeit sollten sich die häufigen Fehler vermeiden lassen.

Es ist vielleicht angezeigt, an dieser Stelle einmal einige Hinweise für ein richtiges Ausfüllen des Formulars «Verpflegung» zusammenzustellen.

Seite 1: *In natura gefasst von Gemeinden, Lieferanten, Quartiermeistern etc.*

Eine Bemerkung im Titel auf Seite 1 enthält schon

den Hinweis, wo wir die hier aufzuführenden Daten zu entnehmen haben: «*Abschrift* aus dem Taschenbuch». Das Taschenbuch mit den täglichen *unmittelbaren* Eintragungen soll die Grundlage bilden.

Die neue Ziff. 117, Abschnitt d, der I. V. 1934 verfügt, dass auf Seite 1 des Verpflegungsbeleges (und damit auch auf Seite 110 des Taschenbuches) als Datum nicht der Tag des Ankaufes oder der Fassung der Waren einzutragen ist, sondern der oder die Tage des Verbrauchs. Damit wäre die Aufstellung richtiger zu überschreiben mit «*In natura verpflegt*» statt «*gefasst*». — Bei der Fourage darf eine Ausnahme «*summarische Eintragung bei der Fassung*» gemacht sein.

Zu jeder Eintragung der Portionen- oder Rationenzahl ist in einer besonderen Kolonne die *Herkunft* der Artikel anzugeben: Vom Bat. Q. M., von der V. Kp., aus der Reg. Schlächtereie, Konserven, von der Gemeinde X, Ankauf etc. = Die praktische Bedeutung dieser Eintragung über die Herkunft der Verpflegungsartikel wird oft von Fourieren verkannt. Der Hinweis auf die Herkunft ist für die Revision sehr wichtig, wie folgendes Beispiel zeigen möge:

Am 14. Mai, dem Einrückungstag, werden dem Bat. Q. M. vom Mobilmadungsplatz-Lieferanten 870 Port. Brot geliefert. Der Q. M. bezahlt die ganze Rechnung und verbucht sie vollständig in der all-

gemeinen Kasse des Stabes. Auf der Rückseite der Rechnung erstellt er folgenden Verteiler:

Bat. Stab	70 Portionen
Kp. I	220 "
Kp. II	190 "
Kp. III	210 "
Kp. IV	180 "
Total	<u>870 Portionen</u>

Der Revisor muss an Hand der Eintragungen in den 5 aufgeführten Komptabilitäten des Bat. sehen können, ob überall wirklich die ganze, vom Q. M. der Einheit abgegebene Portionenzahl eingetragen ist.

Falsch ist es demnach, wenn der Fourier der Kp. I beispielsweise bucht:

250 Port. Brot: Ankauf,

wobei er am Abend des Einrückungstages im Unterkunftsorort vom Bäcker nochmals 220 Port. Brot bezieht und davon 30 Port. am gleichen Abend der Truppe abgibt. Der Revisor hat nämlich die Quittung für die 250 verpflegten Brotportionen an zwei verschiedenen Orten zu suchen: Für 220 Portionen in der Komptabilität des Stabes und für

30 Portionen in derjenigen der Kp. I. Die richtige Eintragung lautet:

Datum:	Brot Port.:	Herkunft:
Mai 14.	220	Brot: Bat. Q. M.
Mai 14.	30	" Ankauf
Mai 15.	190	" Ankauf

Die Bezeichnung der Herkunft hat immer darauf zu verweisen, wo ein Gegenposten (Ausgang oder quittierte Rechnung) gefunden werden kann: Bei der Komptabilität des Stabes, bei der V. Kp., in der Konservenabrechnung, in der Komptabilität der betreffenden Einheit selbst (Ankauf) usw.

Um die Eintragung der Herkunft der Verpflegungsartikel nicht zu vergessen und im Interesse der Uebersichtlichkeit, habe ich stets die Kolonne «Herkunft» im Verpflegungsbeleg und im Taschenbuch in gleich viel Kolonnen, wie einzutragende Verpflegsartikel, unterteilt.

Beispiel:

Datum	Brot Port.	Fleisch Port.	Käse Port.	Hafer Rat.	Heu Rat.	Stroh Rat.	Herkunft der Verpflegungsmittel					
							Brot	Fleisch	Käse	Hafer	Heu	Stroh
Mai 14.	220	200	<u>190</u>	11	11	—	Q. M.	Q. M.	Schachtelk.	Q. M.	Q. M.	
» 14.	30	100	50				Ankauf	Ankauf	Ankauf			
» 15.	190	<u>200</u>	200	110	80	80	Ankauf	Ersatz	Ankauf	Armeemag.	Gemeinde X	Gemeinde X
» 15.			<u>50</u>						Schachtelk.			
» 16.	100	<u>180</u>	200				Ankauf	Konserven	Ankauf			
» 16.	<u>100</u>						Konserven					
» 17.	200	180	200				Ankauf	I. R. 25	Ankauf			
» 18.	190	180	<u>180</u>				Bäck-Kp.	I. R. 25	Schachtelk.			

Diese Gliederung hat den Vorteil der Uebersichtlichkeit. Wird einmal versehentlich die Eintragung der «Herkunft» unterlassen, so zeigt sich dies sofort beim Vergleich der Kolonne «Portionen» mit der entsprechenden Kolonne «Herkunft».

Vielleicht wird bei einem Neudruck des Formulars R.7 auf diese Anregung Rücksicht genommen, wobei jeweils die Kolonne Herkunft direkt neben diejenige der Port. Anzahl gesetzt werden könnte, z. B.:

Datum	Brot		Fleisch	
	Port.	Herkunft	Port.	Herkunft

Seite 2: Verpflegungsvergütungen, an den Mann zu bezahlen.

Einzelnen Wehrmännern, denen Geldverpflegung (Mundportion mit oder ohne Verpflegungszulage) abgegeben wurde, sind hier mit Grundangabe einzutragen. Offiziere, welche nicht am Truppenhaushalt teilgenommen haben, ganze Detachements, ganze Einheiten am Ein-

rückungs- und Entlassungstag (Ziff. 99 I. V.) können summarisch aufgeführt werden. Bei einzelnen Leuten oder Detachements ist in der Mannschafskontrolle eine entsprechende Mutation einzutragen (z. B. Pferdeabgabe = Detachment).

Die zweite Seite gibt am wenigsten zu Fehlern Anlass.

Seite 3: Abrechnung.

Trotzdem auch die Abrechnung über die Mundportionen und Fouragerationen nach einem genau festgelegten, einfachen Schema erfolgt, sind hier Fehler häufig.

Vorerst ist an Hand des Beleges „Sold“ und der Seite 58 des Taschenbuches „Verpflegungsberechtigung = Fouragerationen“ die Bezugsberechtigung in allen Kolonnen einzutragen. — Die zweite leere Linie dient dazu, die an andere Korps abgegebene Verpflegung in Rechnung zu stellen. Reicht diese Linie nicht aus, so kann auf den Beleg „Standort und Bestand“ verwiesen werden, in dem die Einheit oder der Stab, der belastet wird, genau aufgeführt sein soll, damit bei der Revision sofort der Gegenposten (bei andern Korps in Verpflegung) gefunden werden kann. Um Fehler zu vermeiden, muss der Fourier des andern Korps von der Belastung schriftlich avisiert werden. Das Doppel des Schreibens gilt als Beleg. Trotzdem in der Anmerkung auf die „am Einrückungstag ärztlich Entlassenen gelieferte Verpflegung“ hingewiesen ist, dürfen diese Portionen von diesem Jahr an nicht mehr

belastet werden. (Mit dieser Mitteilung stellen wir die Bemerkung auf Seite 27 der Nummer 3 unserer Zeitschrift richtig.)

Die dritte Linie soll die in der vorhergehenden Soldperiode zu wenig gefassten Portionen und Rationen aufnehmen. Die entsprechenden Zahlen sind der „Abrechnung“ der vorhergehenden Soldperiode zu entnehmen. Die drei Linien addiert ergeben die totale Bezugsberechtigung.

In der ersten Soldperiode soll die Anzahl der Brot-, Fleisch-, Käse- und Gemüseportionen, bzw. Hafer-, Heu- und Strohrationen gleich sein. Bei den folgenden Perioden können die Zahlen voneinander abweichen, der in den vorhergehenden Soldperioden zu wenig gefassten Portionen und Rationen wegen.

Nachdem die totale *Bezugsberechtigung* ermittelt ist, ist die Anzahl der total *gefassten und vergüteten* Portionen und Rationen festzustellen.

Die erste Linie umfasst die in der vorhergehenden Soldperiode zu viel gefassten Portionen und Rationen, wieder als Uebertrag aus der vorhergehenden „Abrechnung“. — In der zweiten Linie ist das auf Seite 1 des Beleges ermittelte Total einzutragen, wobei die letzte Kolonne „Gemüse und Holz“ keine Zahl aufnimmt. — Eine weitere leere Linie dient dazu, die an andere Korps abgegebene Verpflegung in Rechnung zu stellen. Auch hier kann auf den Beleg „Standort und Bestand“ verwiesen werden, wenn mehrere Einheiten und Stäbe erkannt werden müssen. Die Eintragung soll wieder derart durchgeführt sein, dass der Revisor den Gegenposten „von andern Korps in Verpflegung“ sofort findet. — Bei der folgenden Linie, „Verpflegungsvergütungen an den Mann“ ist die totale, auf der zweiten Seite des Beleges ermittelte Zahl einzutragen, jedoch *ohne* die Verpflegungszulagen. Hier wird auch trotz dem Hinweis in der Anmerkung häufig der Fehler gemacht, dass nicht sämtliche Kolonnen (auch Gemüse und Holz), mit der auf Seite 2 ermittelten Zahl ausgefüllt werden.

Die Abrechnung der Fouragerationen kann hier abgeschlossen werden. Bei der Abrechnung über die Mundportionen sind hingegen noch die an die Haushaltungskasse zu leistenden Vergütungen zu ermitteln. Die Anzahl Gemüseportionen ist so zu berechnen, dass das Total „Bezugsberechtigung“ und das Total „Gefasst und vergütet“ gleich ist, mit andern Worten dass sich keine zu

viel oder zu wenig gefassten Gemüse- und Holzportionen ergeben. Brot-, Fleisch- und Käseportionen können an die Haushaltungskasse nur vergütet werden für Urlaubstage und freie Sonntage. Wie die Berechnung dieser Portionenzahlen, die auf einem besonderen Blatt vorzunehmen ist, zu geschehen hat, ist in Nummer 4, Jahrgang 1933, ausgeführt worden.

Die Differenz zwischen den Totalen ergibt die zu viel und zu wenig gefassten Portionen und Rationen, wobei wiederum häufig der Fehler gemacht wird, dass die entsprechende Zahl auf die falsche Linie (zu viel statt zu wenig, und umgekehrt) gesetzt wird.

Seite 4: *Quittung.*

Die vorhergehenden Aufstellungen haben die Eintragungen für die «Quittung» vorbereitet. Was an den Mann an Mundportionen, Verpflegungszulagen und Fouragerationen zu vergüten ist, geht aus Seite 2 hervor. Die Gemüseportionen sind durch die «Abrechnung» auf Seite 3 ermittelt, ebenso die ev. an die Haushaltungskasse zu vergütenden, an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen.

Der Fourier als Rechnungsführer quittiert den der Haushaltungskasse zugewiesenen Totalbetrag.

Seite 4: *Konservenabrechnung.*

Wieder im Interesse der Erleichterung der Revision ist die Herkunft genau anzugeben. Der Ausgang verpflegter Konserven soll übereinstimmen mit den Eintragungen auf Seite 1. Dabei ist genau zu beachten, dass die Bezugsberechtigung nicht überschritten wird. Zu viel konsumierte Konserven sind allenfalls zu begründen oder zu vergüten.

Meine Ausführungen mögen zeigen, dass das vielerorts vor dem Verpflegungsbeleg empfundenen Missbehagen nicht begründet ist. Die Aufstellungen für sich genommen sind einfach, sie verlangen einzig exakte Arbeit. Seite 1 und 2 des Beleges sollen die Unterlagen verschaffen für die wichtigsten Teile der Verpflegungsabrechnung: die *Ermittlung der zu viel und zu wenig gefassten Portionen und Rationen* und der *Vergütungen an die Haushaltungskasse*. Die eingangs erwähnte Differenzierung in verschiedene Abteilungen erleichtert diese Abrechnung.
Le.

Aus dem Militärämterblatt.

Infanterie- Kanonen- und Minenwerfer-Einheiten.

Das neue Militärämterblatt vom 2. Mai publiziert einen Bundesratsbeschluss, wonach dem E.M.D. Auftrag erteilt wird, provisorisch und schrittweise eine Anzahl Infanteriekanonen- u. Minenwerfer-Einheiten aufzustellen.

Die Kader und Mannschaften der schweren Infanteriekompagnien erhalten gemäss einer Verfügung des E.M.D. als Abzeichen auf der Aermelpatte der Füsiliere eine Granate, schwarz gestickt.

Als Versuchskurse für schwere Infanteriewaffen werden durchgeführt:

Rekrutenschulen

für deutschsprechende Rekruten der 2. und 3. Division vom 21. Februar bis 28. April 1934 in Thun.

für französischsprachige Rekruten der 1. und 2. Division vom 30. Mai bis 4. August in Liestal, für Rekruten der 5. und 6. Division vom 5. Sept. bis 10. November in Luzern.

Unteroffiziersschulen mit vorangehenden Wiederholungskursen

vom 19. Januar bis 21. Februar 1934 in Thun, vom 27. April bis 30. Mai in Thun und vom 3. August bis 5. September in Liestal.